

# Hinweis

Mit der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 der Gemeinde Lensahn werden für den Geltungsbereich neue zeichnerische Festsetzungen getroffen. Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 28 und gegebenenfalls der für Teilbereiche geltenden vorhergehenden Änderungen gelten unverändert fort, wobei die Bestimmungen der Textziffer 3. (2) Nutzung und zulässige Verkaufsfläche sowie 7. (3) Grünordnung durch die nachfolgenden Regelungen ersetzt werden.

## Text (Teil B)

### 3. Nutzung und zulässige Verkaufsfläche (§ 11 (2) BauNVO und § 9 (1) BauGB)

(2) Das Teilgebiet 11 (Sondergebiet Handel) dient der Unterbringung von Einzelhandelsbetrieben, die mit Gütern des täglichen Bedarfs handeln. Zulässig sind:

- Discountmärkte mit max. 1.300 qm Verkaufsfläche,

Waren und Güter, die nicht unter den täglichen Bedarf fallen (Aktionsware), sind auf max. 10 % der Verkaufsfläche beschränkt.

### 7. Grünordnung

(3) Zusätzlich ist bei der Herstellung privater Stellplätze mindestens je 10 Plätze ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen.

Gemeinde Lensahn, Bebauungsplan Nr. 28, 8. Änderung  
Auslegungsexemplar gem. §3 (2) BauGB, GV 12.06.2019



**stolzenberg@planlabor.de**